

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
— Drucksache 10/1108 —**
- b) zu dem von den Abgeordneten Fischer (Osthofen), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
— Drucksache 10/213 —**
- c) zu dem von den Abgeordneten Fischer (Frankfurt), Dr. Jansen, Frau Reetz, Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
— Drucksache 10/1184 —**

A. Problem

Veranlaßt durch eine verbreitete Kritik an der herkömmlichen „zweistufigen“ Juristenausbildung hat der Gesetzgeber 1971 den Ländern ermöglicht, „einstufige“ Ausbildungsgänge zu erproben. Von dieser Möglichkeit haben sieben Länder Gebrauch gemacht. Auch im Rahmen der zweistufigen Ausbildung wurden Maßnahmen ergriffen, um der Kritik zu begegnen. Die Experimentierphase läuft mit Ablauf des 15. September 1984 aus. Aufgrund der während der Experimentierphase gewonnenen Erfahrungen soll die Juristenausbildung wieder vereinheitlicht und neu geregelt werden.

B. Lösung

Die Mehrheit des Rechtsausschusses schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit einigen vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und die Ablehnung

der Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor.

Danach soll Ziel der Ausbildung der „Einheitsjurist“ bleiben, der befähigt ist, ohne zusätzliche Ausbildung alle juristischen Berufe auszuüben. An der Gliederung in ein dreieinhalb Jahre dauerndes, zusammenhängendes Studium und eine darauf folgende zweieinhalbjährige praktische Ausbildung wird grundsätzlich festgehalten. Jedoch hat der Student während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten teilzunehmen, damit er frühzeitig die juristische Praxis kennenlernt; der Referendar kann im Rahmen der praktischen Ausbildung für ein Semester an die Universität zurückkehren. Nähere Regelungen über den Inhalt des Studiums und die Stationen im Vorbereitungsdienst sichern Ausbildungsziel und Einheitlichkeit. Dem Gedanken der Vertiefung wird in Studium und Vorbereitungsdienst Rechnung getragen: Im Studium hat sich der Student Wahlfächern zu widmen, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächern dienen. Innerhalb des Vorbereitungsdienstes haben vor allem die Wahlstationen, die zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind, die Aufgabe der Vertiefung. Ihnen ist das letzte halbe Jahr der Ausbildung vorbehalten. Im Interesse der Effektivität der Ausbildung in den Wahlstationen sind vor deren Beginn die schriftlichen Prüfungsleistungen — mit Ausnahme der Hausarbeit — zu erbringen, die sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen beziehen. Zur frühzeitigen Orientierung des Studenten über seine Eignung und zur Verbesserung der Ausbildung in den höheren Semestern werden studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorgeschrieben. Diesen Kontrollen soll sich der Student bis zum Ende des vierten Semesters stellen. Die beiden Staatsprüfungen behalten ihre Funktion als umfassende Prüfung über das Studium (erste Prüfung) und über die Gesamtausbildung (zweite Prüfung).

C. Alternativen

- a) Gesetzentwurf der SPD-Fraktion
— Drucksache 10/213 —

Aufgabe der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung und Einführung eines Intervallsystems von sechseinhalb Jahren Dauer, aufgegliedert in eine Grundausbildung und eine Schwerpunktausbildung.

Hilfsweise hat die SPD-Fraktion beantragt, die Experimentierphase bis 1990 zu verlängern.

- b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1184 —

Unbefristete Zulassung der einstufigen Juristenausbildung neben der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung.

D. Kosten

Geringfügige Mehrkosten für die Länder durch Ausbau der praktischen Studienzeiten und die Einführung von studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen. Demgegenüber stehen Einsparungen durch die mit den Leistungskontrollen bewirkte Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer und Verringerung der Zahl der Kandidaten der ersten Prüfung sowie durch die Verkürzung der Prüfungszeit in der zweiten Prüfung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1108 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/213, 10/1184 — abzulehnen.

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Rechtsausschuß

Dr. Stark (Nürtingen)

Vorsitzender

Bohl

Berichterstatter

Fischer (Osthofen)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
— Drucksache 10/1108 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 5d werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5a

Studium

(1) Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind vor allem die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Der Student widmet sich darüber hinaus Wahlfächern, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 5d werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

unverändert

§ 5a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorzusehen. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Die Kontrollen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich mindestens auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Bei Mißerfolg kann das Kontrollverfahren innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an durch Landesrecht zu bestimmenden Lehrveranstaltungen und die Zulassung zur ersten Prüfung sind davon abhängig, daß das Kontrollverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5b

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Die Ausbildung findet zunächst statt bei folgenden Pflichtstationen:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt,

sodann, nach Wahl des Referendars,

5. bei folgenden Wahlstationen, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind:
 - a) einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen,
 - b) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) einem Notar,
 - d) einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) einem Wirtschaftsunternehmen,

§ 5b

Vorbereitungsdienst

(1) unverändert

Entwurf

- g) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Station oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
- h) einer sonstigen Station, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Das Landesrecht kann bestimmen, daß die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 5 mit bis zu vier Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens sieben Stationen abgeleistet werden. Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. Die Ausbildung bei den Wahlstationen dauert ein halbes Jahr. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(4) Während der Ausbildung *bei den Pflichtstationen* können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 c

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 d

Prüfungen

(1) In den Prüfungen sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten.

(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich zum einen auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen und zum anderen auf die Ausbildung *bei den Wahlstationen*; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung. Die schriftlichen Leistungen sind gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation und gegen Ende der Ausbildung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) unverändert

§ 5 c

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. **Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.**

(2) unverändert

§ 5 d

Prüfungen

(1) unverändert

(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich zum einen auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen und zum anderen auf die Ausbildung **im Schwerpunktbereich (§ 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)**; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung. Die schriftlichen Leistungen sind gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtsta-

Entwurf

bei der letzten Wahlstation zu erbringen. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den beiden Ausbildungsabschnitten zu erbringen sind. Die mündlichen Leistungen sind nach der Ausbildung bei den Wahlstationen zu erbringen.

(3) In der ersten und zweiten Prüfung kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf *die Wahlstationen* beziehen, fließen mit einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„Wer am ... (*Tag des Inkrafttretens des 3. ÄndG*) im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 5 a“ durch die Worte „nach § 5 b“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tion und gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Wahlstation zu erbringen. **Sieht die auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogene schriftliche Prüfung nach Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Gesamtausbildung erbracht werden muß.** Das Landesrecht kann bestimmen, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den beiden Ausbildungsabschnitten zu erbringen sind. Die mündlichen Leistungen sind nach der Ausbildung bei den Wahlstationen zu erbringen.

(3) In der ersten und zweiten Prüfung kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf **den Schwerpunktbereich** beziehen, fließen mit einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(4) unverändert

2. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„Wer am **16. September 1984** im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „**Richtergesetzes**“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Absatz 5 wird gestrichen.

(2) In § 20 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

(3) In § 14a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(4) In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(5) § 5 Abs. 1 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder
2. ein mindestens dreijähriges, durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule, einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung nachweist.

Auf die Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.“

Nummer 2 entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(6) In § 227a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Weist der Rechtsanwalt nach, daß ihm bei der Zurücknahme der Zulassung der Auftrag in einer Rechtssache erteilt war, ist er befugt, in dieser Sache die Vertretung bei dem Landgericht, bei dem er gleichzeitig zugelassen war, vor einem Familiengericht im Bezirk dieses Landgerichts oder vor einem Landgericht, dem anstelle dieses Landgerichts die Zuständigkeit übertragen ist, zu führen, solange er bei einem anderen Gericht zugelassen ist.“

Entwurf

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten ein Studium nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten in eine Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen werden. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten gelten, die nach dem 15. September 1984 die Ausbildung aufnehmen.

(2) Wer eine Ausbildung nach § 5, § 5a oder § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie nach den für das Studium, den Vorbereitungsdienst oder den einstufigen Ausbildungsgang geltenden Vorschriften beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Artikel 4

Neufassung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom 16. September 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1984 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten ein Studium nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten in eine Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen werden. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten **oder Referendare** gelten, die nach dem 15. September 1984 die Ausbildung aufnehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1984 in Kraft **mit Ausnahme des Artikels 2 Abs. 6, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.**

Bericht der Abgeordneten Bohl und Fischer (Osthofen)

I.

Zur Neuregelung der Juristenausbildung lagen dem Rechtsausschuß drei Gesetzentwürfe vor:

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/1108 —
wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 62. Sitzung vom 30. März 1984 in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Innenausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.
- b) Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Fischer (Osthofen), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 10/213 —
wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 38. Sitzung vom 25. November 1983 in erster Lesung beraten und an die gleichen Ausschüsse überwiesen.
- c) Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Fischer (Frankfurt), Dr. Jansen, Frau Reetz, Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/1184 —
wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 62. Sitzung vom 30. März 1984 in erster Lesung beraten und an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

Der mitberatende Innenausschuß und der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben in ihren Stellungnahmen vom 24. Mai 1984 mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/1108 — anzunehmen und die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD — Drucksache 10/213 — und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/1184 — abzulehnen. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit einem Schreiben vom 24. Mai 1984 mitgeteilt, daß er sich auf eine Kenntnisnahme beschränke.

In seiner 21. Sitzung am 11. April 1984 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung von Verbänden und von Sachverständigen aus der Praxis und den Ausbildungsbereichen durchgeführt. Die Themen der öffentlichen Anhörung waren vor allem: die Theorie-Praxisintegration, die Frage einer Spezialisierung und Bildung von Schwerpunkten beim Ausbildungsstoff sowie Einbeziehung der Nachbarwissenschaften, die Reform des Prüfungssystems, Kostenvergleichung bei der ein- und zweistufigen Juristenausbildung.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition, den Regierungsentwurf — Drucksache 10/1108 — mit einigen Änderungen, die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergeben, anzunehmen und die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD — Drucksache 10/213 — sowie der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/1184 — abzulehnen.

1. Zum Regierungsentwurf — Drucksache 10/1108 —

- a) Durch den Regierungsentwurf soll nach einer Phase seit 1971, in der neben der herkömmlichen Ausbildungsform sogenannte einstufige Ausbildungsgänge erprobt werden konnten, wieder die Juristenausbildung vereinheitlicht und aufgrund der gemachten Erfahrungen geändert werden.

Der Bundesgesetzgeber hatte, um Erfahrungen für eine Reform der Juristenausbildung zu gewinnen, durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) die sogenannte Experimentierklausel geschaffen. Sieben Länder haben aufgrund der Experimentierklausel einstufige Ausbildungsgänge eingeführt: In Bremen (seit 1971), Bayern (in Augsburg seit 1971, in Bayreuth seit 1977), Nordrhein-Westfalen (in Bielefeld seit 1973), Baden-Württemberg (in Konstanz seit 1974), Hamburg (seit 1974), Niedersachsen (in Hannover seit 1974) und Rheinland-Pfalz (in Trier seit 1975). Die einstufigen Ausbildungsgänge, die auch untereinander voneinander abweichen, unterscheiden sich von der herkömmlichen Ausbildung erheblich dadurch, daß Studium und praktische Vorbereitung in einem Ausbildungsgang von mindestens fünf- bis sechs Jahren Dauer zusammengefaßt sind.

Die Frist für die Erprobung der einstufigen Juristenausbildung, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 verlängert wurde, läuft am 15. September 1984 aus.

- b) Der Regierungsentwurf hält grundsätzlich an der herkömmlichen Zweiteilung der Juristenausbildung in ein dreieinhalb Jahre dauerndes zusammenhängendes Studium und eine darauf folgende zweieinhalbjährige praktische Ausbildung fest und möchte eine bessere Verbindung von theoretischer und praktischer Ausbildung durch eine Reihe von einzelnen Änderungen erreichen.

Die Mehrheit hält an dem Ausbildungsziel des „Einheitsjuristen“ fest. Die Juristenausbildung

soll dazu befähigen, in allen juristischen Berufen ohne zusätzliche Ausbildung tätig zu werden. Damit dieses Ausbildungsziel gewährleistet ist, schreibt der Entwurf vor, daß die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit den philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen Gegenstand des Studiums sind und des weiteren die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen.

- c) Der Regierungsentwurf möchte durch folgende Regelung eine bessere Verbindung von theoretischer und praktischer Ausbildung erreichen: Studium und Vorbereitungsdienst sind durch den Landesgesetzgeber inhaltlich aufeinander abzustimmen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Der Zweck dieser Bestimmung ist, daß beide Ausbildungsbereiche durch eine einheitliche Konzeption bestimmt werden und die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst nicht unvermittelt der theoretischen Ausbildung des Studiums folgt.

Für das Studium soll nach § 5a Abs. 3 des Gesetzentwurfs zudem gelten, daß seine Inhalte die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis zu berücksichtigen haben.

Eine weitere Verzahnung des Studiums mit praktischer Ausbildung soll dadurch erreicht werden, daß nach § 5a Abs. 3 des Gesetzentwurfs während der vorlesungsfreien Zeit praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer stattfinden und der Student dadurch einen Einblick in die juristische Praxis bekommt.

Andererseits soll beim Vorbereitungsdienst gegen Ende der Ausbildung der Referendar die Möglichkeit erhalten, innerhalb der Zeit der Wahlstationen bis zu vier Monate an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften (wie bisher) und neu auch an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren (§ 5b Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Dieser eingeschaltete Abschnitt eines Studiums soll der wissenschaftlichen Vertiefung der in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen.

- d) Ein wesentlicher Gedanke bei den Reformbestrebungen zur Juristenausbildung und bei der einphasigen Ausbildung war die wissenschaftliche Vertiefung und Schwerpunktbildung. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung davon ab, eine zeitlich ausgedehnte Schwerpunkt- oder Vertiefungsausbildung vorzuschreiben, um nicht dadurch das Ziel des Einheitsjuristen zu gefährden. Jedoch soll dem Gesichtspunkt der Vertiefung durch folgende Regelungen Rechnung getragen werden:

In den ersten Semestern soll die Ausbildung durch die noch zu erwähnenden studienbegleitenden Leistungskontrollen gegen Ende des zweiten Studienjahres gestrafft werden. Dadurch soll in den folgenden Semestern die erforderliche Grundlage und Möglichkeit für ein ver-

tieftes Studium gelegt werden. Wahlfächer, die der Student entsprechend seiner Neigung wählen kann, sollen der Ergänzung und der Vertiefung des Pflichtstoffs dienen. In der praktischen Ausbildung des Vorbereitungsdienstes erfüllen diesen Zweck die Wahlstationen.

- e) Damit sich der Student möglichst früh über seine Eignung für das juristische Studium klar wird, sollen studienbegleitende Leistungskontrollen eingeführt werden, die bis zum Ende des zweiten Studienjahres durchzuführen sind (§ 5a Abs. 4 des Entwurfs). Bisher finden in der zweistufigen Ausbildung nur in Baden-Württemberg vor der ersten Prüfung Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen statt. In manchen einstufigen Ausbildungsgängen wurde die erste Prüfung durch eine Zwischenprüfung ersetzt. In der Regel konnte deshalb der Student erst in der ersten Prüfung feststellen, ob er für einen juristischen Beruf geeignet ist. Dies bedeutete nicht nur eine Belastung für die Berufsentwicklung des Studenten, sondern auch für das Ausbildungsniveau und die Ausbildungskapazitäten. Die Grundstrukturen der künftigen Leistungskontrollen sollen im Interesse der Gleichbehandlung bundesrechtlich geregelt werden.

- f) Die Prüfungen sind bereits weitgehend durch die geltenden Prüfungsvorschriften vereinheitlicht. In einer Neufassung des § 5d bestimmt der Entwurf im Einklang mit dem geltenden Landesrecht, daß erste und zweite Prüfung aus je einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen. Für die zweite Prüfung bestimmt der Entwurf, daß die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf die vorangegangenen Pflichtstationen beziehen, vor Beginn der Ausbildung in den Wahlstationen zu erbringen sind. Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll lediglich für die Ableistung der juristischen Hausarbeit etwas anderes gelten können, weil gerade die juristische Hausarbeit der Vertiefung des in den Wahlstationen Erlernten gilt.

Im übrigen ist es für beide Prüfungen wie bisher Sache der Länder die Prüfungsleistungen im einzelnen festzulegen. Wie die Erfahrung zeigt, wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nicht durch unterschiedliche Regelungen für die nähere Ausgestaltung der Prüfungsleistungen beeinträchtigt.

Im übrigen darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen werden. Im folgenden sollen noch die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs hervorgehoben und begründet werden:

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 5b Abs. 4 DRiG

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Worte „bei den Pflichtstationen“ gestrichen werden. Damit sollen Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten nicht nur bei den Pflichtstationen, sondern auch bei den Wahlstationen insoweit, als sich diese Lehrgänge auf den gewählten Schwerpunktbereich beziehen, angerechnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 5c Abs. 1 DRiG

Der Rechtsausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates, daß wie schon nach bisher geltendem Recht eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit nicht mehr als sechs Monaten angerechnet werden kann. Es wird damit berücksichtigt, daß eine Anrechnungsmöglichkeit nur insofern vorzusehen ist, als vergleichbare Ausbildungsinhalte vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 5d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 DRiG

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 5d Abs. 2 Satz 3 DRiG

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung läßt eine Ausnahme für die häusliche Arbeit von dem Grundsatz zu, daß die schriftlichen Leistungen, soweit sie sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen beziehen, gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation zu erbringen sind. Die Ausnahme ist dadurch begründet, daß sich eine häusliche Arbeit vor allem auch auf den Schwerpunktbereich bezieht.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1a — § 2 Abs. 4 Satz 2 Rechtspflegergesetz (RPfG)

Die Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 5 RPfG

Bei der Änderung folgt der Rechtsausschuß der Stellungnahme des Bundesrates und schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten, daß Referendare mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden können.

Zu Artikel 2 Abs. 5 — § 5 Steuerbeamtenausbildungsgesetz

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung schlägt der Rechtsausschuß vor, die vom Entwurf vorgesehene Neufassung als entbehrlich fallen zu lassen und die Ergänzung des Bundesrates vorzusehen.

Zu Artikel 2 Abs. 6 — § 227a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Juristenausbildung. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, die durch bestimmte Auslegungsschwierigkeiten bei Prozeßvertretungen erforderlich erscheint. Es geht dabei um Fälle, die nach der Gebietsreform entstanden sind. Nach der Gebietsreform, die auch neue Gerichtsbezirke gebracht hat, wurde Anwälten gestattet, auf zehn Jahre begrenzt, zwei Zulassungen zu haben. Die Klarstellung soll nun die Fälle regeln, bei denen ein Mandat angenommen worden ist, bevor die zusätzliche Zulassung zurückgenommen wurde. In

diesen Fällen soll der Anwalt noch zu einer Prozeßvertretung befugt sein.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung

- g) Die Mehrheit des Rechtsausschusses trägt zur Begründung des Gesetzentwurfs in der empfohlenen Fassung zusammenfassend vor: Für die Neuregelung der Juristenausbildung nach der Experimentierphase sei es entscheidend, daß nunmehr die Juristenausbildung wieder einheitlich geregelt werde und daß die Verbesserungen eingeführt würden, die sich aus den Erfahrungen mit den einstufigen Ausbildungsmodellen ergeben hätten. Der Gesetzentwurf gehe dabei einen ausgewogenen Mittelweg, bei dem die Zielsetzungen der Reformbestrebungen, eine bessere Verbindung theoretischer und praktischer Ausbildung, eine angemessene Schwerpunkt-ausbildung, eine frühzeitige Leistungskontrolle und eine Verbesserung des Prüfungssystems berücksichtigt würden. Der Regierungsentwurf orientiere sich realistisch daran, inwieweit Verbesserungen in der Praxis durchzuführen seien, vor allem seien bei den Reformbestrebungen die Situation an den Massenuniversitäten, auch die knappen finanziellen Mittel und die Möglichkeiten der Länder, welche die Juristenausbildung durchzuführen haben, zu beachten.

Was speziell die von einigen Sachverständigen in der Anhörung vorgebrachten Zweifel, daß die Leistungskontrollen wirksam durchgeführt würden, betreffe, gehe man davon aus, daß die Regelung entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers vollzogen werde.

Die Opposition lehnt den Regierungsentwurf ab und führt zur Begründung an, daß der Regierungsentwurf im Grunde zu der zweistufigen Juristenausbildung, wie sie vor 1971 bestanden habe, zurückkehre und daß damit Reformbestrebungen auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen würden. Die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen seien nur geringfügige Korrekturen, die vor allem durch die angestrebte Verbindung theoretischer und praktischer Ausbildung eine Straffung und Vertiefung der Ausbildung nicht erreichen könnten.

Die vorgeschlagenen Ferienpraktika würden sich, wie auch von Sachverständigen bei der Anhörung angedeutet worden sei, nur als ein Leerlauf erweisen. Auch die Wirksamkeit der vorgesehenen Leistungskontrollen seien von Sachverständigen in der Anhörung in Frage gestellt worden.

Die SPD-Fraktion verweist auf ihren Gesetzentwurf — Drucksache 10/213 —:

2. Zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

- a) Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion gibt die herkömmliche zweistufige Juristenausbildung

auf. Die Juristenausbildung von insgesamt sechseinhalb Jahren Dauer soll in eine Grundausbildung und eine Schwerpunktausbildung gegliedert werden. Die Grundausbildung soll ein Studium von drei Jahren und eine Ausbildung in der Praxis von zwei Jahren umfassen, die Schwerpunktausbildung ein Studium von einem Jahr und eine Ausbildung in der Praxis von einem halben Jahr.

In der Grundausbildung sollen die Kenntnisse in den Kernbereichen des Rechts und in den rechtswissenschaftlichen Methoden sowie die beruflichen Fähigkeiten für eine Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung vermittelt werden (§ 5 a des Entwurfs).

In der Schwerpunktausbildung sieht § 5 b des Entwurfs vor, daß die in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Beispiel eines zur Wahl gestellten Schwerpunktbereichs vertieft und ergänzt werden. Des weiteren wird bestimmt, daß die Schwerpunktbereiche für die Tätigkeit des Juristen kennzeichnend seien und in ihrer Gesamtheit alle Ausbildungsgegenstände umfassen müßten. Schwerpunktbereiche der Schwerpunktausbildung sollen nach dem Gesetzentwurf sein: Zivil- und Strafrechtspflege, öffentliche Verwaltung, Arbeit und Soziales, Wirtschaft und Finanzen, jeweils mit ihren Bezügen zu den Ausbildungsgebieten der Grundausbildung.

Des weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, daß nach drei Jahren nach Beginn der Ausbildung durch eine Zwischenprüfung festgestellt werden soll, ob der Teilnehmer das Ziel dieser dreijährigen Ausbildung erreicht hat und für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten soll für die Umstellung eine Frist bis 1992 gestellt werden.

Im übrigen darf auf den Gesetzentwurf mit seiner Begründung — Drucksache 10/213 — Bezug genommen werden.

- b) Hilfsweise hat die SPD-Fraktion im Ausschuß beantragt, die Experimentierphase bis 1990 zu verlängern.
- c) Die SPD-Fraktion trägt zur Begründung ihrer Vorschläge vor, daß auch sie bei ihrem Entwurf an dem Ausbildungsziel des Einheitsjuristen festhalte. Die positiven Erfahrungen mit der einphasigen Ausbildung sprächen für die von ihr vorgeschlagene Neuordnung der Juristenausbildung. Auch die Mehrzahl der Sachverständigen und Anhörpersonen bei der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses habe sich gegen die bisherige zweistufige Ausbildungsform gewandt. Durch ihren Entwurf werde eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung erreicht. Dadurch werde die Juristenausbildung gestrafft und eine echte Verkürzung der Ausbildungszeit auf sechseinhalb Jahre erreicht. Des weiteren solle durch die Einbeziehung von Nachbarwissenschaften das Verständnis für die sozialen Hintergründe und Auswirkungen recht-

licher Entscheidungen ausgebildet werden. Die Kosten für das vorgeschlagene Ausbildungsmodell seien nicht höher als bei der zweistufigen Juristenausbildung. Im Gegenteil könnte das Modell sich sogar durch die kürzere Gesamtausbildung als kostengünstiger darstellen.

- d) Die Mehrheit des Ausschusses wendet dagegen ein, daß die Regelungen des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion die Einheitlichkeit der Juristenausbildung in Frage stelle und eine weitere Ausbildungszersplitterung zur Folge haben würde. Die bisherige Experimentierphase würde unbegrenzt fortgeschrieben. Die von dem Entwurf vorgeschlagene Juristenausbildung führe in Wirklichkeit zum Spezialistentum und nicht zu dem Ausbildungsziel des vielseitig verwendbaren Einheitsjuristen. Es sei auch keineswegs sicher, daß der Zeitplan bei dem Intervallsystem wirklich enger sei. Grundsätzlich sei bei der Neuordnung der Juristenausbildung zu beachten, daß sie nur im Zusammenwirken mit den Ländern erfolgen könne. Der Bund habe auf die universitäre Ausbildung nur mittelbaren Einfluß.

Das vorgeschlagene Intervallsystem könne in den Flächenländern nicht verwirklicht werden. Im übrigen könne eine so weitgehende Umgestaltung der Juristenausbildung auch aus finanziellen Gründen von den Ländern nicht durchgeführt werden. Eine Ausbildung nach dem vorgeschlagenen Intervallmodell würde gegenüber der herkömmlichen Ausbildungsform das Doppelte kosten.

3. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/1184 —

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß neben der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung die einstufige Juristenausbildung zeitlich unbegrenzt durchgeführt werden kann.

Zur Begründung wird angeführt, daß der Forderung nach Vereinheitlichung dadurch Rechnung getragen werde, daß die unstrittigen Reformziele im zulässigen Rahmen bundeseinheitlich festgeschrieben würden. Die in der Regel um mindestens zwei Jahre kürzere einstufige Juristenausbildung ermögliche eine zum Beispiel im Vergleich zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich längst überfällige Straffung und Verkürzung der Ausbildung. Durch den Verzicht auf zur Unzeit erfolgende existenzbedrohende Prüfungen einerseits und Betonung von schwerpunktmäßiger, Theorie und Praxis miteinander verbindender Ausbildung andererseits werde den Erkenntnissen der Didaktik und Pädagogik Rechnung getragen. In etwa zehn Jahren nach Ausbildung der geburtenstarken Jahrgänge könne aufgrund der gemachten Erfahrungen erneut die Notwendigkeit einer stärkeren Vereinheitlichung der Juristenausbildung geprüft werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hält dem entgegen, daß dieser Vorschlag eine unbefristete Verlänge-

rung der Experimentierphase bedeute. In den dreizehn Jahren seit 1971 seien genügend Erfahrungen gesammelt worden, um die verschiedenen Modelle einer Juristenausbildung beurteilen zu können und zu einer bundeseinheitlichen Regelung zurückzukehren.

Bonn, den 4. Juni 1984

Bohl

Fischer (Osthofen)

Berichterstatler

